

I. Nachtrag

zur

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Eschborn**

Auf Grund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (GVBl. I, S. 66) und der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I, S. 640) und § 27 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 01.02.2018 den folgenden I. Nachtrag zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Eschborn beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Geltungsbereich

In § 1 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma gesetzt. Das Wort „sowie“ vor dem Wort „Gewässer“ entfällt. Nach der Bezeichnung „Eschborn“ wird der Nebensatz „sowie im Geltungsbereich des § 4 Abs. 2 während der Brut- und Setzzeit“ eingefügt.

Artikel II

§ 2 - Begriffsbestimmungen

In § 2 Abs. (3) wird das Wort „zugute“ durch „zu Gute“ ersetzt. Im selben Absatz wird das Wort „Litfasssäulen“ durch „Litfaßsäulen“ ersetzt.

Artikel III

§ 3 - Sicherung von Gegenständen

In § 3 wird die Abkürzung „u.ä.“ durch „u. ä.“ ersetzt.

Artikel IV

§ 4 - Hunde und andere Tiere

In § 4 Abs. (2) wird folgende Ergänzung nach Satz 2 eingefügt:

Darüber hinaus sind Hunde während der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres in der Flur (Feld, Forst [Stadtwald] und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Eschborn an der Leine zu führen.

- Zum Feld rechnen Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit sie nicht zum Forst gehören. Dazu zählen also vor allem Gartenanlagen aller Art (ausgenommen: ausgewiesene Kleingartenanlagen), Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Wiesen, Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- Zum Forst gehören unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie solche Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- Zur Brache zählen aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellte Acker- oder Wiesenflächen.

Die zulässige Höchstlänge der jeweiligen Leine beträgt 5 Meter.

Die Verpflichtungen zum Anleinen richten sich an die Personen, die den Hund halten sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über die Hunde ausüben (Begleitpersonen). Die Verpflichteten müssen jederzeit auf die Hunde einwirken können.

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden (z. B. Polizei, Zoll), Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

Der bisherige § 4 Abs. (3) wird gestrichen.

Der bisherige § 4 Abs. (4) wird zu § 4 Abs. (3).

Der bisherige § 4 Abs. (5) wird zu § 4 Abs. (4).

Artikel V

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

In § 12 Abs. (1) werden folgende Ergänzungen eingefügt:

4. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine 5 Meter überschreitet,

§ 12 Abs. (1) Nr. 4 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 6 und die Zahl „4“ zwischen der Abkürzung „Abs.“ und „Verunreinigungen“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 12 Abs. (1) Nr. 5 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 7 und die Zahl „5“ zwischen der Abkürzung „Abs.“ und „Tauben“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 12 Abs. (1) Nr. 6 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 8.

§ 12 Abs. (1) Nr. 7 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 9.

§ 12 Abs. (1) Nr. 8 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 10.

§ 12 Abs. (1) Nr. 9 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 11.

§ 12 Abs. (1) Nr. 10 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 12.

§ 12 Abs. (1) Nr. 11 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 13.

§ 12 Abs. (1) Nr. 12 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 14.

§ 12 Abs. (1) Nr. 13 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 15.

§ 12 Abs. (1) Nr. 14 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 16.

§ 12 Abs. (1) Nr. 15 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 17.

§ 12 Abs. (1) Nr. 16 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 18.

§ 12 Abs. (1) Nr. 17 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 19.

§ 12 Abs. (1) Nr. 18 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 20.

§ 12 Abs. (1) Nr. 19 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 21.

§ 12 Abs. (1) Nr. 20 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 22.

§ 12 Abs. (1) Nr. 21 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 23.

§ 12 Abs. (1) Nr. 22 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 24.

§ 12 Abs. (1) Nr. 23 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 25.

§ 12 Abs. (1) Nr. 24 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 26.

§ 12 Abs. (1) Nr. 25 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 27.

§ 12 Abs. (1) Nr. 26 wird zu § 12 Abs. (1) Nr. 28.

Artikel VI

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Eschborn, den 08.02.2018

STADT ESCHBORN
DER MAGISTRAT

gez.: Geiger
Bürgermeister